



## TENNANT N.V.

### ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (PRODUKT)

**ALLGEMEINES.** Die Wirksamkeit aller Produktaufverträge und/oder -angebote von Tenant N.V. („Tenant“) oder seinen Handlungsbevollmächtigten ist von der käuferseitigen Annahme der folgenden Unterlagen abhängig (nach Priorität): (1) eine einvernehmliche und unterzeichnete Vereinbarung; (2) ein von Tenant unterbreitetes Angebot und (3) diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (zusammen der „Vertrag“). Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Tenant und dem Käufer dar und ersetzt alle anderen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstands. Tenant lehnt hiermit die Aufnahme anderer oder zusätzlicher von dem Käufer vorgebrachter Bedingungen ausdrücklich ab und knüpft seine Leistungspflicht an die käuferseitige Annahme dieser Geschäftsbedingungen.

**1. PREIS.** Die Preise sind ab dem Datum des schriftlichen Angebots von Tenant 30 Tage lang verbindlich und verstehen sich ausschließlich Zöllen, Umsatz-, Verbrauchs-, Aufwand-, Gebrauchs- oder Mehrwertsteuern auf Bundes-, einzelstaatlicher oder lokaler Ebene.

**2. ZAHLUNG.** Die Pflicht des Käufers zur pünktlichen Zahlung ist für diese Bedingungen von wesentlicher Bedeutung, und der Käufer zahlt den in Rechnung gestellten Betrag ohne Abzug oder Aufrechnung. Die Zahlungen haben binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum von Tenant zu erfolgen. Die Kreditbedingungen können jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Bei Herstellung und Lieferung kann es zu Verzögerungen kommen, wenn Forderungen überfällig sind. Wird die Zahlung nicht pünktlich geleistet, hat der Kunde die gesetzlichen Zinsen für Bankschulden auf den ausstehenden Betrag zu zahlen. Alle Inkassokosten, einschließlich angemessener Anwaltskosten, sind vom Kunden zu tragen. Wird die Zahlung nicht in voller Höhe geleistet, steht es Tenant frei, im Rahmen der Transaktion gewährte Lizizenzen oder Rechte, einschließlich des Garantiesupports, wieder zu entziehen.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Zahlungsfrist liegt seitens des Käufers ein Vertragsbruch vor, ohne dass es einer Verzugsetzung bedarf, und sämtliche vertraglichen Forderungen und Verbindlichkeiten von Tenant werden unverzüglich fällig.

**3. AUFRAGSÄNDERUNGEN.** Falls der Käufer nach der Abfassung eines Vertrags eine Änderung oder Stornierung seines Kaufauftrags wünscht, muss der Käufer Tenant dessen Aufwendungen ersetzen, die dem Unternehmen aufgrund des Verlasses auf den Kaufauftrag des Käufers vor dem Eingang des Änderungsantrags in angemessener Höhe entstanden sind, insbesondere Aufwendungen im Rahmen der Gestaltung, der Beschaffung oder Herstellung von nicht standardmäßigen Komponenten oder Konfigurationen für Maschinen, Zubehör, Ersatzteile oder Verbrauchsartikel. Tenant bemüht sich in wirtschaftlich zumutbarer Weise, derartige Aufwendungen nach dem Eingang des Änderungsantrags so gering wie möglich zu halten. Sämtliche wesentlichen Änderungen und jene mit Auswirkung auf Passung, Form oder Funktion müssen

einvernehmlich in Schriftform vereinbart werden. Der Käufer ist für alle angemessenen Kosten und tatsächlichen Schäden verantwortlich, die Tenant im Zusammenhang mit seitens des Käufers verursachten Verzügen entstehen.

**4. LIEFERBEDINGUNGEN UND RECHTSANSPRUCH.** Der Versand aller Produkte erfolgt seitens Tenant ab der Produktionsstätte seiner Wahl. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung „frachtfrei versichert“, Incoterms 2010. Der Rechtsanspruch an den Produkten und das Verlustrisiko gehen mit der Zustellung auf den Käufer bzw. den Spediteur über, je nachdem, wer die Produkte zuerst entgegennimmt. Die Wahl des Spediteurs wird von Tenant getroffen. Tenant kann Teillieferungen vornehmen.

Alle seitens des Käufers erteilten Aufträge sind von den verfügbaren Lagerbeständen abhängig. Wenn der Käufer die Inbesitznahme der Produkte verweigert oder unterlässt, muss er dennoch seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen. In einem solchen Fall werden die Produkte auf Gefahr und Kosten des Käufers eingelagert.

**5. VERSANDDATEN UND ÜBERPRÜFUNG.** Die angegebenen Leistungs- und Versanddaten stellen eine vernünftige Schätzung der für Herstellung und Versand benötigten Zeit zum Zeitpunkt des Auftragsangebots oder der Auftragsannahme dar. Ein vereinbartes Lieferdatum ist nur dann ein endgültiger Termin, wenn dies ausdrücklich in Schriftform vereinbart wurde. Tenant ist nicht für Schäden oder Strafen haftbar zu machen, die auf einen Lieferverzug des Spediteurs oder auf eine nicht erfolgte Benachrichtigung über Verzögerungen zurückzuführen sind, und der Spediteur ist nicht als Bevollmächtigter von Tenant zu betrachten.

Der Käufer muss eine Lieferung innerhalb von zehn (10) Tagen nach deren Eingang überprüfen und alle Forderungen in Bezug auf Fehlmengen oder inkorrekte Gebühren vorbringen. Zustellungs nachweise müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung für die Produkte schriftlich beantragt werden.

**6. BESCHRÄNKTE PRODUKTGARANTIE.** Die standardmäßige beschränkte Herstellergarantie – die dem Angebot von Tenant, der Produktbroschüre von Tenant oder der Seite <http://www.tenantco.com> entnommen werden kann bzw. von Tenant auf Anfrage erhältlich ist – stellt die einzige und ausschließliche Pflicht gegenüber dem Käufer für im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen vertriebene Produkte dar.

**7. GARANTIEBESCHRÄNKUNG.** Die beschränkten Produkt- und Dienstleistungs garantien von Tenant sind exklusiv und werden anstelle aller anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantien ausgegeben und angenommen, insbesondere anstelle der stillschweigenden Garantie der Markt gängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck sowie aller anderen Rechtsbehelfe. Dies sind die einzigen Rechtsbehelfe, die dem Käufer bei einer Verletzung einer Garantie oder eines sonstigen Anspruchs zur Verfügung stehen.

**8. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.** Tennants Haftung ist limitiert auf tatsächliche und direkte Schäden; Tenant ist keinesfalls dem Käufer oder Dritten gegenüber für zufällige Schäden, Folgeschäden, Schäden aus Strafschadenersatzforderungen oder für konkrete Schäden aus beliebigem Grund verantwortlich, einschließlich Schäden, die auf Verzüge bei Lieferung, Installation und/oder Verwendung des Produkts durch den Käufer zurückzuführen sind; dies gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage. Die Gesamthaftung von Tenant, die aus der Lieferung oder der Nutzung von Produkten erwächst, gleich, ob unter einem Vertrag, aus einer unerlaubten Handlung oder auf andere Weise, übersteigt nicht die Kosten der vertriebenen Waren, bezüglich derer ein Anspruch gestellt wird.

Nichts in diesem Vertrag und den Bedingungen schränkt die Haftung ein, oder schließt die Haftung Tennants aus für (i) Tod oder Personenschäden hervorgerufen durch Betrug, oder arglistige Täuschung Ihrer Angestellten, Vertreter oder Zulieferanten (wie anwendbares Recht) (ii) Betrug oder arglistiges Verhalten, oder (iii) jeden anderen Grund der es für Tenant gesetzwidrig erscheinen lässt, die Haftung einzuschränken oder auszuschließen.

**9. SCHADLOSHALTUNG.** Gemäß den Beschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen muss Tenant den Käufer gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen, Klageansprüche oder Verbindlichkeiten aufgrund unmittelbarer Schäden schadlos halten, soweit diese auf die Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Tenant im Zusammenhang mit seiner Bereitstellung von Produkten dem Käufer gegenüber zurückzuführen sind. Der Käufer erklärt, dass er Tenant gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen, Klageansprüche oder Verbindlichkeiten von Dritten gegen Tenant im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder der Installation der Produkte durch den Käufer schadlos hält und alle Kosten übernimmt, die Tenant im Rahmen der Durchsetzung der Pflichten des Käufers entstanden sind.

**10. DATENSCHUTZ.** Der Käufer erkennt ausdrücklich an, dass Tenant das Recht hat, personenbezogene Daten zu erfassen und zu verarbeiten, die zur Erfüllung von aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten und für damit in Verbindung stehende Vermarktungszwecke notwendig sind. Außerhalb der USA erfasste personenbezogene Daten können an Tenant Company, die Muttergesellschaft von Tenant in den USA, übermittelt werden. Tenant Company hat eine Datennübermittlungsvereinbarung ausgearbeitet, die mit den von der Europäischen Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln im Einklang steht; also verfügt Tenant über einen angemessenen Schutz gemäß den europäischen Gesetzen.

Die Kaufbestätigung gewährleistet Tenant, dass vor der Weitergabe der persönlichen Daten eines Individuum an Tenant (inkl. der Tenant Company) die schriftliche Einwilligung aller beteiligten Personen eingeholt wurde und zur Weitergabe dieser Daten außerhalb der EU und diese werden, auf Ersuchen von Tenant, als Kopie zur Verfügung gestellt.

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass Tenant seine Produkte möglicherweise mit Fernmessvorrichtungen ausstattet, um Informationen aufzuzeichnen und an Tenant zu übermitteln, um die Gebrauchsfähigkeit der Produkte zu verbessern und Geolokationsdaten zu erfassen. Der Käufer erklärt sich mit der Erfassung, Verarbeitung und dem Besitz von personen-

bezogenen Daten seitens Tenant in Folge des Einsatzes der genannten Fernmessvorrichtungen ausdrücklich einverstanden.

**11. ORBIO®-REINIGUNGSLÖSUNG.** Sofern von Tenant keine abweichende schriftliche Genehmigung vorliegt, darf der Käufer die Orbio-Reinigungslösung nur für den internen Gebrauch verwenden und die Lösung nicht an Dritte verkaufen. Der Käufer hat dafür zu sorgen, dass alle Reinigungslösungen gemäß den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften gekennzeichnet und verwendet werden.

**12. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS.** Sämtliche Zeichnungen, Daten, Gestaltungen, Werkzeuge, Ausrüstung, Verfahren, Konstruktionsänderungen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Urheberrechte, Patente, Patentanmeldungen, Warenzeichen, Handelsaufmachungen und alle anderen Informationen technischer oder sonstiger Art, die von oder für Tenant im Rahmen der Herstellung von hierunter vertriebenen, geschaffenen oder lizenzierten Produkten entwickelt, erstellt oder bereitgestellt wurden, einschließlich abgeleiteter Werke, sind und bleiben alleiniges Eigentum von Tenant (oder seinen etwaigen Lizenzgebern), und Tenant kann sie für alle beliebige Zwecke und für alle anderen natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Tenant, verwenden. Der Käufer darf keine Produkte rückentwickeln.

**13. EXPORT.** Der Käufer weiß und erkennt an, dass Tenant ein direktes, 100-prozentiges verbundenes Unternehmen von Tenant Company, einem US-amerikanischen Unternehmen, ist und deshalb bestimmten US-amerikanischen Gesetzen und Vorschriften unterliegt. In dieser Hinsicht darf der Käufer keine von Tenant gelieferten Produkte oder technische Informationen, Dokumente oder Materialien oder direkte Produkte davon in Länder oder an Personen weitergeben, ausführen oder wiederausführen, in bzw. an die laut US-amerikanischen Gesetzen eine derartige Weitergabe, Ausfuhr oder Wiederausfuhr restriktiv ist, sofern nicht alle notwendigen und zugehörigen Genehmigungen von der US-Regierung eingeholt wurden.

**14. VERTRAULICHKEIT.** Keine Partei darf Dritten gegenüber vertrauliche Informationen offenlegen oder anderweitig zur Verfügung stellen, sofern dies nicht ausdrücklich laut hierin enthaltenen Bestimmungen zulässig oder gesetzlich notwendig ist. Dieser Paragraf gilt nicht für Informationen, hinsichtlich derer die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie (i) auf andere Weise als durch eine Verletzung des Vertrags seitens der empfangenden Partei öffentlich bekannt wurden oder werden; (ii) sich im Besitz der empfangenden Partei befinden, und zwar ohne Einschränkung bezüglich der Offenlegung vor dem Datum des Empfangs von der offenlegenden Partei; (iii) von Dritten erhalten wurden, die sie rechtmäßig erworben haben und die keiner Pflicht zur Beschränkung ihrer Offenlegung unterliegen; oder (iv) unabhängig ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

**15. SICHERUNGSRECHT.** Der Käufer erklärt, dass er auf Verlangen von Tenant Dokumente unterzeichnet oder authentisiert, die nötig sind, damit Tenant ein Sicherungsrecht an den hierunter an den Käufer vertriebenen Produkten sowie allen Erträgen daraus erwirbt, um die Leistung und Zahlung aller fälligen Beträge seitens des Käufers im Rahmen dieses Kaufvertrags sicherzustellen. Der Käufer ermächtigt Tenant zur Einreichung eines Finanzberichts, und Tenant gibt alle Sicherungsrechte nach der vollständigen Bezahlung frei. Nichtsdestotrotz (i) kann Tenant nach der Lieferung nicht die Veräußerung der Produkte anweisen, (ii) kann Tenant nach der

Lieferung die Transaktion nicht widerrufen, (iii) kann Tenant dem Käufer nach der Lieferung nicht den Gebrauch der Produkte im gewöhnlichen Betriebsablauf untersagen, (iv) hat Tenant nach der Lieferung keine anderen Rechte, über die normalerweise der Inhaber eines Zurückbehaltungsrechts an den Produkten verfügt.

**16. HÖHERE GEWALT.** Keine Partei ist für Verzüge oder Nichtleistungen verantwortlich, wenn eine pünktliche Leistung außerhalb des angemessenen Einflussbereichs der Partei liegt, insbesondere bei Naturereignissen, behördlichen Handlungen, Gesetzesänderungen, Bränden, Hochwasser, Arbeitskonflikten, Mangelversorgung, Aufständen, Kriegen, terroristischen Akten oder Nichterhalt von Ausfuhr- oder Einfuhrizenzen.

Während Ereignissen höherer Gewalt sind alle Pflichten der in Verzug befindlichen Partei ausgesetzt. Sollt der Zeitraum, in dem eine Partei ihre Pflichten aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht erfüllen kann, länger als neunzig (90) Kalendertage andauern, steht jeder Partei ein schriftlich wahrzunehmendes Kündigungsrecht zu, ohne dass eine Pflicht zur Leistung einer Entschädigung in diesem Zusammenhang erwächst.

**17. GELTENDES RECHT UND KONFLIKTE.** Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

**18. SALVATORISCHE KLAUSEL.** Wenn eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als ungültig, unrechtmäßig, undurchsetzbar oder im Widerspruch zu Gesetzen eines Rechtssystems stehend befunden wird, werden die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt.

**19. ABTRETUNG UND VERZICHT.** Der Käufer darf den Vertrag ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Tenant nicht abtreten, wobei entsprechende Genehmigung nicht ohne triftigen Grund zu verwehren oder zu verzögern ist. Eine Abtretung ohne entsprechende Genehmigung ist nichtig. Ein Verzicht auf Rechte bei einem Verzug hierunter oder eine Nichtdurchsetzung von Bedingungen des Vertrags stellt keinen Verzicht auf Rechte dar, über die eine Partei hierunter verfügt.